



DER PRÄSIDENT
DES LANDESRECHNUNGSHOFS
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/319

Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende des Innen-
und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Barbara Ostmeier MdL
Postfach 7121
24171 Kiel

Vorab per E-Mail:

doerte.schoenfelder@landtag.ltsh.de

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
44

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8681

Datum
5. November 2012

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe;
hier: mündliche Anhörung am 07.11.2012 im Innen- und Rechtsausschuss**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

der Innen- und Rechtsausschuss hat den Landesrechnungshof gebeten, in der Sitzung des Ausschusses am 07.11.2012 im Rahmen einer mündlichen Anhörung zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Dieser Bitte kommt der Landesrechnungshof gern nach. Vertreten wird der Landesrechnungshof dabei von dem für die Kommunalprüfung zuständigen Senatsmitglied, Herrn MDgt Asmussen.

Die erbetene schriftliche Darstellung der Schwerpunkte unserer Stellungnahme ist als **Anlage** beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Aloys Altmann

Statement
im Rahmen der mündlichen Anhörung zum
Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe
im Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
am 7. November 2012

Vorbemerkung

Sowohl die wesentlichen Inhalte des Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetzes als auch der zugehörigen Richtlinien sind weitgehend einvernehmlich zwischen dem Land, den kommunalen Landesverbänden und Vertretern der Kommunen abgestimmt worden. Der Landesrechnungshof hat als Gast an der hierzu eingerichteten Arbeitsgruppe teilgenommen.

Mit Blick auf den aus seiner Sicht gelungenen Ausgleich der unterschiedlichen Interessenlagen der einzelnen Beteiligten bewertet der Landesrechnungshof das Gesetz und die Richtlinien insgesamt positiv. Diese Beurteilung wird durch die vorgesehenen Änderungen durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe nicht berührt.

Grundsatzstatement

Der Landesrechnungshof war von Beginn an Befürworter der Schaffung eines besonderen Instruments zur finanziellen Unterstützung der finanzwirtschaftlich besonders belasteten Kommunen - etwa durch einen Schuldentilgungsfonds oder eben die Konsolidierungshilfen. Er begrüßt daher ausdrücklich, dass es nicht zu einer Aufhebung, sondern zu einer Fortentwicklung der Konsolidierungshilfen kommen soll.

Einzelstatement

1. Der Landesrechnungshof teilt die der Implementierung des neuen Instruments zugrundeliegende Einschätzung, dass sich die finanzielle Situation einzelner Kommunen bzw. Kommunalgruppen in den vergangenen Jahren zum Teil dramatisch verschärft hat. Angesichts der vereinzelt aufgelaufenen hohen Defizite erscheint es äußerst zweifelhaft, dass sich die betreffenden Kommunen allein aus eigener Kraft aus ihrer prekären Finanzsituation befreien können.

2. Für die Frage der Bereitstellung einer speziellen Unterstützung ist von Bedeutung, dass die betroffenen Kommunen nicht allein durch eigenes Verschulden in diese Situation geraten sind. Hauptursache z. B. bei den Kreisen und kreisfreien Städten sind vielmehr jahrelange dynamische Prozesse auf der Ausgabenseite, namentlich in den Aufgabenbereichen Jugend und Soziales. Im Gegensatz zu den übrigen Kommunen hat hier die Einnahmeentwicklung im Laufe der Zeit nicht Schritt halten können.

Folgerung: Gemeinsame Anstrengungen des Landes und der kommunalen Solidargemeinschaft mit dem Ziel der Wiederherstellung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dieser Kommunen sind aus Sicht der Finanzkontrolle dringend geboten. Die Konsolidierungshilfe ist hierzu ein geeignetes Instrument.

3. Inhaltlich ist es sachgerecht, die anhand der Höhe der aufgelaufenen Defizite nachvollziehbar voneinander getrennten Gruppen der erheblich belasteten und der außerordentlich belasteten Kommunen auch unterschiedlich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung der potenziellen Konsolidierungshilfempfänger, konkrete und nachhaltige eigene Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Diese Verknüpfung der Konsolidierungshilfen mit namhaften Eigenanstrengungen der Empfänger-Kommunen im Rahmen vertraglich vereinbarter Konzepte wird vom Landesrechnungshof sowohl unter finanziellen als auch unter Solidaritätsgesichtspunkten für erforderlich gehalten.

Anmerkung: Angesichts der vollen Entscheidungsfreiheit über die auszuwählenden Konsolidierungsmaßnahmen handelt es sich hierbei nicht um einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Vielmehr versucht der Gesetzgeber lediglich, den bestehenden gesetzlichen Vorgaben des § 75 Gemeindeordnung zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung sowie zum Haushaltsausgleich Nachdruck zu verleihen.

4. Letztlich entscheidend für die insgesamt positive Beurteilung des Landesrechnungshofs auch zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe ist, dass nach wie vor das Hauptziel der Gewährung von Konsolidierungshilfen - die finanzwirtschaftlich erforderliche Unterstützung extrem Not leidender Kommunen bei gleichzeitiger Vereinbarung konkreter eigener Sparanstrengungen - nicht aufgegeben wird.